

| Gremium | Datum | Status | Öffentlichkeitsstatus |
|-------------|------------|------------------|-----------------------|
| Gemeinderat | 14.05.2020 | Beschlussfassung | öffentlich |

| | |
|---|---|
| Bauamt Bearbeiter: Uwe Veit Aktenzeichen: 702.10 | Datum: 06.04.2020 Kostenstelle: Sachkonto: |
|---|---|

Betreff: ***Abwasserbeseitigung Blumberg
Deponie Münchingen - Sickerwasser
-Anschluss an das öffentliche Kanalnetz***

Anlagen: -Übersichtsplan
-Schreiben des Landratsamts vom 30.03.2020

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der Einleitung von Sickerwasser der Abfalldeponie Münchingen in die Kläranlage Achdorf wird unter den in der Begründung aufgeführten Bedingungen zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt beim Landratsamt, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, die erforderliche Zustimmung einzuholen.

Begründung:

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Waldshut-Tiengen betreibt die Deponie Münchingen.

Das anfallende Sickerwasser auf der Deponie Münchingen ist von der Zusammensetzung indirekt einleitungsfähig. Die Einleitungswertgrenze der Abwasserverordnung CSB (>400 mg/l) werden seit März 2014 ausnahmslos unterschritten.

Im Zuge einer notwendigen Modernisierung der Sickerwasserspeicher, soll eine Druckleitung vom Deponiegelände bis an das öffentliche Kanalsystem der Gemeinde Wutach errichtet werden. Das Sickerwasser soll zukünftig indirekt in das öffentliche Kanalsystem eingeleitet werden.

In den Jahren 2016 bis 2019 sind auf der Deponie Sickerwassermengen von ca. 2.000 bis 3.300 m³ angefallen. Dies ergibt eine durchschnittliche Tagesmenge von ca. 7,4 m³/d.

Die Zusammensetzung bzw. die Inhaltsstoffe des Sickerwassers werden in regelmäßigen Abständen sowohl vom Deponiepersonal selbst, als auch durch ein unabhängiges Labor analysiert.

Durch die Auswertung der durch das LRA WT erhobenen Daten ergeben sich für die CSB-Konzentration folgende Durchschnittswerte:

| | | |
|-----------------|---|-------------|
| - CSB 2016 | = | 173 mg/l |
| - CSB 2017 | = | 173 mg/l |
| - CSB 2018 | = | 200 mg/l |
| - CSB 2016-2018 | = | 181,76 mg/l |

Unter Berücksichtigung der höchst ermittelten CSB-Konzentrationen ergeben sich MAX-Werte von:

| | | |
|--------------------------------|---|----------|
| - CSB 2016 _{max} | = | 244 mg/l |
| - CSB 2017 _{max} | = | 238 mg/l |
| - CSB 2018 _{max} | = | 286 mg/l |
| - CSB 2016-2018 _{max} | = | 256 mg/l |

Als Referenzwert der Schmutzfrachten wird in der Wasserwirtschaft der Einwohnergleichwert (EWG) herangezogen. Dieser kann über den CSB ermittelt werden und gibt das Einwohneräquivalent der Tagesmengen des Abwassers an. Er ist definiert, dass ein CSB vom 120 g/d, einem EWG entspricht.

Bei einer durchschnittlich anfallenden Sickerwassermenge von ca. 7,4 m³/d und einer durchschnittlichen CSB Konzentration von 181,76 mg/l, ergibt sich ein EWG von 12. Unter Berücksichtigung der max. CSB-Konzentration 2016-2018 von 256 mg/l und einer Sickerwassermenge von ca. 7,4 m³/d, wird ein EWG von 15,78 erreicht.

In einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Blumberg und der Gemeinde Wutach ist ein EWG-Wert von 1.300 festgeschrieben.

Nach zwei Messreihen von jeweils einem Monat, die durch das Personal der Kläranlage durchgeführt wurden, ergab der Perzentilwert ca. 700 EWG, sodass die gemessenen EWG-Werte der Deponie noch aufgenommen werden können.

In Vorgesprächen wurde die Kläranlage Achdorf als geeignete Klärstelle des anfallenden Sickerwassers identifiziert. Die Gemeinde Wutach verfügt über ein Mischwassersystem mit einem Anschluss an die ca. 10 km entfernte Kläranlage in Achdorf. Diese weißt nach den errechneten EWG sowie den Messwerten freie Kapazitäten auf.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat den Anschluss an das öffentliche Kanalsystem bzw. die Reinigung in der Kläranlage Achdorf, vorbehaltlich der Genehmigung durch das LRA SBK zu genehmigen.

An diese Zustimmung sind folgende Bedingungen zu knüpfen, die entweder vom Landratsamt in die Genehmigung aufzunehmen oder auf vertraglicher Basis zu fixieren sind:

- Voraussetzung für die Einleitung des Sickerwassers ist, dass es nicht nach den allgemeinen Ausschlüssen gemäß § 6 der Abwassersatzung der Stadt Blumberg von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausgeschlossen ist.
- Der Einleiter hat durch regelmäßige Kontrollen der genutzten Einleitungsbauwerke ggf. auftretende schädliche Einwirkungen festzustellen und auf eigene Kosten solchen Schäden entgegenzuwirken bzw. diese zu beseitigen.
- Die Beprobung des Sickerwassers (Eigen- und Fremdkontrolle) erfolgt auf dem Deponiegelände und an der Überagabestelle in Münchingen auf Kosten des Einleiters. Die Analysedaten werden der Stadt Blumberg uneingeschränkt und unaufgefordert laufend zu Verfügung gestellt.
- Sollten die Messwerte die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr einhalten, verpflichtet sich der Einleiter zur Vorreinigung des Abwassers.
- Der Einleiter verpflichtet sich ferner dazu, ausreichend Speichervolumen vorzuhalten und die dezentrale Entsorgung (Tankwagen) zu gewährleisten.
- Zur Betriebssicherheit sind zwei Pumpen zu installieren und in das Prozessleitsystem der Kläranlage einzubinden.
- Mehraufwendungen, die nachweislich auf die Reinigung des Sickerwassers in der Kläranlage anfallen (z.B. erhöhter Betriebsmitteleinsatz) sind vom Einleiter zu tragen; die hierzu ggf. erforderlichen Ermittlungen durch Sachverständige ebenfalls.
- Die Leistungsfähigkeit des RÜB Herrenwies ist von der Gemeinde Wutach eigenverantwortlich zu überprüfen. Auf die Abschlagshäufigkeit wurde die Gemeinde hingewiesen.